Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Untere Bauaufsichtsbehörden

laut Verteiler

Nachrichtlich:

Industrie- und Handelskammer Niedersachsen Architektenkammer Niedersachsen Ingenieurkammer Niedersachsen Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Bearbeitet von

Herrn Thiele

E-Mail-Adresse:

Joachim. Thiele@mu.niedersachsen.de

nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

65-24113/13-2.13

Durchwahl (0511) 120-

2928

Hannover,

26.09.2019

Bauaufsicht; Anforderungen hinsichtlich VOC-Emissionen durch OSB- und kunstharzgebundene Spanplatten

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung Januar 2019 vom 21.01.2019 (Nds. MBI. Nr. 3/2019 vom 24.01.2019, S. 169 ff.) verweist auf Seite 196 in Abschnitt A 3.2 unter der lfd. Nr. A 3.2.1 auf die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG). Diese Anforderungen werden in Anhang 8 der Musterverwaltungsvorschrift (s. MVV TB Ausgabe 2017-05) definiert.

Für Holzwerkstoffe in Form von schlanken, ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten werden nach Abschnitt 2.2.1.1 der ABG (Anhang 8, MVV TB 2017-05) Anforderungen hinsichtlich der VOC-Emissionen gestellt. Diese Anforderungen gelten ab dem 01.10.2019 (siehe Fußnote 3 zu Abschnitt A 3.2, lfd. Nr. A 3.2.1).

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich in mehreren Bundesländern anhängigen Normenkontrollverfahren hinsichtlich der VOC-Emissionen bitte ich, bei Nichteinhaltung der v. g. Anforderungen von Vollzugsmaßnahmen bis auf Weiteres abzusehen.

Ob in Niedersachsen generell von den Anforderungen an VOC-Emissionen nach Abschnitt 2.2.1.1 ABG (Anhang 8, MVV TB 2017-05) abgesehen wird, wird derzeit noch geprüft. Ich werde Sie zu gegebener Zeit über den aktuellen Verfahrensstand unterrichten.

Im Auftrage